

Stadt Netphen

**Bericht über die Prüfung
des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichts
zum: 31. Dezember 2018**

INHALTSVERZEICHNIS

A. Prüfungsauftrag	4
B. Grundsätzliche Feststellungen	6
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter	6
II. Verstöße gegen Vorschriften zur Rechnungslegung	7
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	8
D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	11
I. Grundlagen der Gesamtrechnungslegung	11
1. Rechtsgrundlagen	11
2. Vorjahres-Gesamtabschluss	11
3. Gesamtabschlussstichtag	12
4. Konsolidierungskreis	12
5. Konsolidierungsmaßnahmen	13
II. Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabschluss einbezogenen Abschlüsse	14
III. Ordnungsmäßigkeit der Gesamtrechnungslegung	15
1. Gesamtabschlussbuchführung (bzw. Konsolidierungsunterlagen) und weitere geprüfte Unterlagen	15
2. Gesamtabschluss	15
3. Gesamtlagebericht	16
IV. Gesamtaussage des Gesamtabschlusses	17
1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Gesamtabschlusses	17
2. Wesentliche Bewertungs- und Konsolidierungsgrundlagen	17

E. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	18
F. Schlussbemerkung	23

An die Stadt Netphen

A. Prüfungsauftrag

Vom Kämmerer der Gebietskörperschaft

Stadt Netphen

- im Folgenden auch kurz "Stadt" oder "Mutterunternehmen" genannt -

erhielten wir am 29. April 2021 den Auftrag, den **Gesamtabschluss der Stadt zum 31. Dezember 2018** sowie den **Gesamtlagebericht für das Haushaltsjahr 2018** zu prüfen.

Zum 01. Januar 2019 sind durch das 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes (2. NKFVG) vom 28. Dezember 2018, Änderungen in der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und die neue Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) vom 12. Dezember 2018 in Kraft getreten. Für die Prüfung des Gesamtabschlusses 2018 werden die Vorschriften der GO NRW (i. d. F. bis 31. Dezember 2018) und der GemHVO NRW (gültig bis 31. Dezember 2018) als Prüfungsmaßstab berücksichtigt. Die Bezugnahme auf eine für 2018 geltende Fassung der GO NRW kennzeichnen wir nachfolgend mit "a. F." (alte Fassung).

Der Gesamtabschluss der Stadt Netphen ist gemäß § 116 Abs. 6 GO NRW a. F. prüfungspflichtig.

Der Prüfungsausschuss der Stadt Netphen hat unserer Beauftragung mit Beschluss vom 26. April 2021 gemäß § 102 Abs. 2 GO NRW zugestimmt.

In die Prüfung nach § 116 Abs. 6 GO NRW a. F. müssen entsprechend § 116 Abs. 7 GO NRW a. F. die Jahresabschlüsse der verselbstständigten Aufgabenbereiche (Konzerntöchter) nicht einbezogen werden, sofern ihre Jahresabschlüsse nach gesetzlichen Vorschriften geprüft worden sind. Die Einzelabschlüsse der Tochtergesellschaft privaten Rechts (Freizeitpark Obernautal Netphen GmbH) wurden entsprechend §§ 317 ff. des Handelsgesetzbuches (HGB) geprüft. Der verselbstständigte Aufgabenbereich öffentlichen Rechts (Eigenbetrieb Wasserwerk Stadt Netphen) wurde nach § 103 Abs. 1 GO NRW geprüft. Der Einzelabschluss der Stadt wurde gemäß § 102 Abs. 1 GO NRW geprüft. Zur Prüfung dieser Einzelabschlüsse aller in den Gesamtabschluss einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche verweisen wir daher auf die jeweils gesonderte Berichterstattung der jeweiligen Prüfer.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren

Vorschriften zur **Unabhängigkeit** beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das **Ergebnis unserer Prüfung** erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) erstellt wurde.

Der Bericht enthält in Abschnitt B. vorweg unsere Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter und zu Feststellungen zu Unregelmäßigkeiten.

Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in den Abschnitten C. und D. im Einzelnen dargestellt. Der aufgrund der Prüfung erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird in Abschnitt E. wiedergegeben.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Gesamtabschluss (**Anlagen I bis IV**) und den geprüften Gesamtlagebericht (**Anlage V**) sowie den ungeprüften Beteiligungsbericht (**Anlage VI**) beigefügt.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als **Anlage VII** beigefügten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01. Januar 2017" zugrunde.

Die Haftungshöchstsumme für diesen Auftrag ergibt sich aus § 323 Abs. 2 HGB; soweit eine Haftungshöchstsumme gesetzlich nicht festgelegt ist, bestimmt sich diese nach Nr. 9 der allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Aus dem von den gesetzlichen Vertretern aufgestellten Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht ergeben sich folgende für die Beurteilung der **Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage** der Stadt Netphen einschließlich der verselbstständigten Aufgabenbereiche wesentlichen Angaben:

Das Gesamtvermögen des Konzerns Stadt Netphen betrug am 31. Dezember 2018 TEUR 197.688 (Vorjahr: TEUR 194.957). Die Vermögensstruktur war mit rund 97 % der Gesamtbilanzsumme geprägt durch das Anlagevermögen, insbesondere Infrastrukturvermögen und bebaute und unbebaute Grundstücke.

Das Gesamtvermögen war zu rund 37 % (Vorjahr: 38 %) durch Zuwendungen und Beiträge in Höhe von TEUR 72.976 (Vorjahr: TEUR 73.372) finanziert. Das Gesamteigenkapital betrug TEUR 52.775 (Vorjahr: 51.872). Der Eigenfinanzierungsanteil am Gesamtvermögen betrug rund 27 % (Vorjahr: 27 %).

Die Gesamtertragslage war geprägt durch die Ertragslage des Kernhaushalts. Von den ordentlichen Erträgen entfielen auf den Kernhaushalt rund 90 %, auf das konsolidierte Wasserwerk rund 6 % und auf die konsolidierte FON GmbH rund 3 %. Das Gesamtjahresergebnis betrug 2018 TEUR 918. Es beinhaltete positive Ergebnisbeiträge des Kernhaushalts (TEUR 527), des Wasserwerks (TEUR 242) und der assoziierten Stromnetzbeteiligungsgesellschaften (TEUR 168). Der Jahresfehlbetrag der Freizeitpark Obernautal Netphen GmbH (im Folgenden: "FON GmbH") wirkte mit TEUR -770 ergebnismindernd entgegen, wovon eine Kapitaleinlage in Höhe von TEUR 750 bereits das Jahresergebnis des Kernhaushalts gemindert hatte.

Der Gesamtbestand an liquiden Mitteln betrug am 31. Dezember 2018 TEUR 823 (Vorjahr: TEUR 564).

Zu den Risiken und Chancen der zukünftigen Entwicklung verweisen die gesetzlichen Vertreter der Stadt allgemein auf Einflüsse des politischen und gesamtwirtschaftlichen Umfelds auf die Haushaltswirtschaft der Stadt. Sie geben an, dass konjunkturelle Effekte sich sowohl im Aufwand als auch im Ertrag des Konzerns Stadt Netphen auswirken können.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage der Stadt einschließlich der dargestellten Risiken und Chancen der künftigen Entwicklung vertretbar und inhaltlich zutreffend.

II. Verstöße gegen Vorschriften zur Rechnungslegung

Der Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2018 und der Gesamtlagebericht 2018 wurden entgegen den Regelungen in § 116 Abs. 5 GO NRW a. F. nicht innerhalb der ersten neun Monate des Jahres 2019 sondern erst im Laufe des Jahres 2021 aufgestellt.

Auf unseren Bestätigungsvermerk hatte diese Feststellung keine Auswirkung.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung und der gemäß § 116 Abs.1 GO NRW aufgestellte Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018, bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung, Gesamtanhang sowie Gesamtlagebericht für dieses Haushaltsjahr. Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung, Gesamtabchluss und Gesamtlagebericht tragen die gesetzlichen Vertreter der Stadt Netphen als Mutterunternehmen. Unsere Aufgabe war es, diese Unterlagen gemäß § 116 Abs. 6 GO NRW einer Prüfung dahingehend zu unterziehen, ob der Gesamtabchluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Netphen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt. Die Prüfung des Gesamtabchlusses erstreckt sich nach § 116 Abs. 6 GO NRW darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften, die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. Die Prüfung umfasste insbesondere die Abgrenzung des Konsolidierungskreises, die Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabchluss einbezogenen Jahresabschlüsse, die Ordnungsmäßigkeit der Konsolidierungsmaßnahmen sowie der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze.

Den **Gesamtlagebericht** haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Gesamtabchluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt einschließlich der verselbstständigten Aufgabenbereiche vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Darüber hinaus haben wir geprüft, ob der Gesamtlagebericht die in § 116 Abs. 4 GO NRW a. F. geforderten Angaben für den Bürgermeister, den Kämmerer sowie die Ratsmitglieder enthält.

Die **Prüfungsarbeiten** haben wir im Juli 2021 in unserem Büro durchgeführt. Die benannten Ansprechpartner standen uns telefonisch und per Email zur Verfügung. Der Datenaustausch erfolgte über das Internet. Am 21. Juli 2021 fand eine gemeinsame Schlussbesprechung im Rathaus in Netphen statt. Die Prüfung nachgereichter Unterlagen und die Fertigstellung des Prüfungsberichts erfolgten im September 2021.

Im Rahmen unseres **risikoorientierten Prüfungsansatzes** haben wir uns zunächst einen aktuellen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt einschließlich der verselbstständigten Aufgabenbereiche verschafft. Zu diesem Zweck haben wir Informationen zu den einzelnen Geschäftsbereichen des Konzerns und zur Steuerung und Überwachung der Konzernaktivitäten eingeholt. Danach haben wir uns über die organisatorischen Maßnahmen unterrichten lassen, die eine vollständige, richtige und zeitnahe Übermittlung der für die Aufstellung des Gesamtabchlusses und Gesamtlageberichtes notwendigen Informationen gewährleisten sollen.

Das Ziel der vorstehend beschriebenen Prüfungshandlungen bestand insbesondere darin, die Risiken festzustellen, die eine besondere Gefahrenquelle für wesentliche Fehler in der Konzernrechnungslegung darstellen. Diese Kenntnisse haben wir bei der Bestimmung unseres weiteren Prüfungsvorgehens berücksichtigt. Da uns für alle vorgelegten Zahlen auch Prüfungsberichte unabhängiger Prüfer vorgelegt wurden, haben wir unsere Untersuchung von Einzelvorgängen weitgehend eingeschränkt und diese Prüfungsberichte verwertet.

Schwerpunkte unserer Prüfungshandlungen waren:

- Prüfung der Eröffnungsbilanzwerte
- Entwicklung des Gesamteigenkapitals
- Vollständigkeit der Angaben im Gesamtanhang
- Einklang des Gesamtlageberichtes mit dem Gesamtabschluss

Im Rahmen der Gesamtabschlussprüfung haben wir darüber hinaus die folgenden formellen konzernspezifischen Prüfungshandlungen durchgeführt:

- Vollständigkeit des Konsolidierungskreises
- Richtigkeit der Übernahme der geprüften Jahresabschlüsse
- Ordnungsmäßigkeit der durchgeführten Konsolidierungsmaßnahmen

Bei der Beurteilung der **Ordnungsmäßigkeit** der in den Gesamtabschluss einbezogenen Jahresabschlüsse haben wir die Prüfungsergebnisse anderer Abschlussprüfer verwertet. Wir haben uns zuvor davon überzeugt, dass jeweils eine gesetzliche Abschlussprüfung durchgeführt wurde und die Berichtserstattung nachvollziehbar und frei von Widersprüchen ist. Sodann haben wir gemäß § 116 Abs. 7 GO NRW a. F. auf eigene Prüfungshandlungen hinsichtlich der einbezogenen Einzelabschlüsse verzichtet.

Als **Prüfungsunterlagen** dienten uns ferner die Jahresabschlüsse und Prüfungsberichte der in den Konzernabschluss einbezogenen Einheiten und die Konsolidierungsunterlagen sowie das Akten- und Schriftgut der Stadt.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren **Arbeitspapieren** festgehalten.

Alle von uns erbetenen **Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise** sind uns von den gesetzlichen Vertretern der Stadt, den gesetzlichen Vertretern der in den Gesamtabschluss einbezogenen selbstständigen Aufgabenbereiche sowie den zur Auskunft benannten Mitarbeitern erbracht worden.

Ergänzend hierzu haben uns die gesetzlichen Vertreter der Stadt Netphen in der berufsüblichen **Vollständigkeitserklärung** mit Datum vom 20. September 2021 schriftlich bestätigt, dass in den Gesamtabschluss alle verselbstständigten Aufgabenbereiche gemäß § 116 Abs. 2 GO NRW a. F. in Verbindung mit § 50 GemHVO NRW einbezogen wurden, und dass alle konsolidierungspflichtigen Vorgänge im Gesamtabschluss berücksichtigt sind. Zudem wurde bestätigt, dass in den dem Gesamtabschluss zugrunde gelegten Jahresabschlüssen alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Verpflichtungen, Wagnisse, Abgrenzungen und Sonderposten berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

In der Erklärung versichert der Bürgermeister weiterhin, dass der Gesamtlagebericht auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der Stadt einschließlich der verselbstständigten Aufgabenbereiche wesentlichen Gesichtspunkte einschließlich der Risiken der künftigen Entwicklung sowie die sonstigen nach § 116 Abs. 4 GO NRW a. F. erforderlichen Angaben enthält. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Haushaltsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Grundlagen der Gesamtrechnungslegung

1. Rechtsgrundlagen

Als Mutterunternehmen von verselbstständigten Aufgabenbereichen bzw. von unter seiner einheitlichen Leitung stehenden Unternehmen ist die Stadt gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW verpflichtet, einen Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2018 aufzustellen und nach § 116 Abs. 6 GO NRW a. F. prüfen zu lassen. Gemäß § 117 GO NRW a. F. ist zusätzlich ein Beteiligungsbericht aufzustellen und dem Gesamtabchluss beizufügen, der jedoch nicht Gegenstand der Prüfung des Gesamtabchlusses ist.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Abschlusses und unserer Prüfung wurde die Stadt vertreten durch Bürgermeister Paul Wagener. Stadtkämmerer war Hans-Georg Rosemann.

2. Vorjahres-Gesamtabschluss

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der ungeprüfte Vorjahres-Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2017. Dessen Entwurfsfassung hat der Rat der Stadt am 25. März 2021 zur Kenntnis genommen.

Für die Gesamtabchlüsse zum 31. Dezember 2016 und 2017 hat die Stadt von der Ausnahmeregelung des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabchlüsse Gebrauch gemacht und auf eine Gesamtabchlussprüfung verzichtet. Dieser Verzicht ist unter der Voraussetzung zulässig, dass die Stadt den geprüften Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2018 bis spätestens zum 31. Dezember 2021 bei der Aufsichtsbehörde anzeigt und dieser Anzeige die ungeprüften Entwurfsfassungen der Gesamtabchlüsse zum 31. Dezember 2016 und 2017 beifügt.

3. Gesamtabchlussstichtag

Haushaltsjahr der Stadt einschließlich der verselbstständigten Aufgabenbereiche ist das Kalenderjahr. Gesamtabchlussstichtag ist der 31. Dezember 2018. Alle in den Gesamtabchluss einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche haben denselben Abschlussstichtag.

4. Konsolidierungskreis

Die Abgrenzung des Konsolidierungskreises ist gemäß § 116 Abs. 2 GO NRW in Verbindung mit § 50 GemHVO NRW vollständig und zutreffend. Die im Gesamtanhang hierzu gemachten Angaben (vgl. Anlage IV, Seite 1 f.) sind zutreffend.

In 2018 haben sich keine Änderungen im Konsolidierungskreis ergeben.

Danach wurden in den Gesamtabchluss des Mutterunternehmens Stadt Netphen folgende verselbstständigten Aufgabenbereiche (Tochterunternehmen) einbezogen:

	Stammkapital/ EUR	Anteil Stadt %	Jahresergebnis EUR
Mutterunternehmen Stadt Netphen			527.362,86
Öffentlich-Rechtliche verselbstständigte Aufgabenbereiche Wasserwerk der Stadt Netphen	5.800.000,00	100,0	242.017,72
Privatrechtliche verselbstständigte Aufgabenbereiche Freizeitpark Obernautal Netphen GmbH	25.000,00	100,0	-769.392,15

Die in der Tabelle aufgeführten verselbstständigten Aufgabenbereiche bzw. Tochterunternehmen wurden in den Gesamtabchluss im Wege der **Vollkonsolidierung** nach § 50 Abs. 1 und 2 GemHVO NRW einbezogen.

Unter maßgeblichem Einfluss der Stadt Netphen stehen folgende assoziierten Unternehmen:

	Stammkapital/ Haftkapital EUR	Anteil Stadt %	Jahresergebnis EUR
Assoziierte Unternehmen			
Netzbeteiligungs- Verwaltungsgesellschaft Südwestfalen GmbH, Netphen	25.000,00	22,0	3.506,59
Netzbeteiligungsgesellschaft Südwestfalen GmbH & Co. KG, Netphen	25.000,00	22,0	781.624,08

Die assoziierten Unternehmen wurden mit dem anteiligen Eigenkapital ("**at equity**") in den Gesamtabchluss einbezogen.

Die übrigen Beteiligungen (vgl. Aufstellung im Gesamtanhang) wurden mit den fortgeführten Anschaffungskosten ("**at cost**") im Gesamtabchluss ausgewiesen.

5. Konsolidierungsmaßnahmen

Die Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten sowie die Erträge und Aufwendungen der in den Gesamtabchluss einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche wurden gemäß § 50 Abs. 1 und 2 GemHVO NRW in Verbindung mit § 300 Abs. 2 HGB in der Fassung aus 2009 zum Gesamtabchluss zusammengefasst. Im Einzelnen wurden dabei folgende Grundsätze angewandt:

Für die in den Gesamtabchluss übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden der einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche sind nach § 50 Abs. 1 GemHVO NRW in Verbindung mit § 308 HGB in der Fassung aus 2009 eine **Vereinheitlichung von Ansatz und Bewertung** nach den für das Mutterunternehmen anwendbaren Bilanzierungsgrundsätzen vorzunehmen.

Ansatzvereinheitlichungen waren im Konzern Stadt Netphen zum Stichtag nicht erforderlich. Im Einzelfall waren jedoch Ausweisunterschiede zwischen dem handelsrechtlichen und dem kommunalrechtlichen Bilanzgliederungsschema zu beachten.

Auch eine einheitliche Bewertung von Vermögensgegenständen war in den konsolidierten Einheiten bereits weitestgehend gegeben. Die Unterschiede waren entweder betriebsspezifisch gerechtfertigt oder deren Auswirkungen waren für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Konzerns von untergeordneter Bedeutung. Eine Umbewertung von Vermögensgegenständen war im Konzern Stadt Netphen zum Stichtag nicht erforderlich.

Die **Kapitalkonsolidierung** wurde als Vollkonsolidierung nach der Buchwertmethode gemäß § 301 Abs. 1 Satz 2 HGB in der Fassung aus 2002 durchgeführt. Dabei erfolgte die Verrechnung der Beteiligungsbuchwerte der Tochtergesellschaften mit den Buchwerten des Eigenkapitals zum Stichtag 01. Januar 2008, dem Stichtag der NKF-Eröffnungsbilanz der Stadt. Unterschiedsbeträge ergaben sich nicht.

Die **Schuldenkonsolidierung** erfolgte gemäß § 303 Abs. 1 HGB durch Eliminierung der gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen den in den Gesamtabchluss einbezogenen Unternehmen.

Eine **Zwischenergebniseliminierung** entsprechend § 304 HGB war nicht erforderlich.

Die **Aufwands- und Ertragskonsolidierung** erfolgte gemäß § 305 Abs. 1 HGB durch Verrechnung von Erträgen zwischen den in den Gesamtabchluss einbezogenen verselbstständigen Aufgabenbereichen mit den auf sie entfallenden Aufwendungen.

II. Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabchluss einbezogenen Abschlüsse

In den Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2018 wurden die Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2018 des Mutterunternehmens sowie der unter D. I. 3. aufgeführten Tochterunternehmen einbezogen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Stadt Netphen zum 31. Dezember 2018 wurden vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Netphen nach § 102 GO NRW geprüft und mit Datum vom 08. Mai 2020 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Eigenbetriebs Wasserwerk der Stadt Netphen zum 31. Dezember 2018 wurden von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ohrndorf Revision GmbH, Siegen, nach § 106 GO NRW a. F. geprüft und mit Datum vom 18. April 2019 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Freizeitpark Obernautal Netphen GmbH, Netphen, zum 31. Dezember 2018 wurden von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft SiegRevision

GmbH, Siegen, nach § 316 f. HGB geprüft und mit Datum vom 07. Februar 2019 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die einbezogenen Abschlüsse stellen eine ordnungsgemäße Konsolidierungsgrundlage dar.

III. Ordnungsmäßigkeit der Gesamtrechnungslegung

1. Gesamtabschlussbuchführung (bzw. Konsolidierungsunterlagen) und weitere geprüfte Unterlagen

Der Gesamtabschluss wurde ausschließlich durch Bedienstete des Mutterunternehmens aus den Einzelabschlüssen entwickelt. Schriftliche Bilanzierungsrichtlinien für die in den Gesamtabschluss einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche bestehen nicht.

Zur Aufstellung des Gesamtabschlusses wurde der verbindlich anzuwendenden Positionenrahmen NRW für die Zuordnung der einzelnen Posten der Einzelabschlüsse zu den Positionen des Gesamtabschlusses verwendet. In einer Kalkulationstabelle (MS Excel) wurde zunächst eine Summenbilanz erstellt und dann wurden in gesonderten Spalten die Konsolidierungsbuchungen und das Konsolidierungsergebnis vermerkt.

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, bezogen auf den Gesamtabschluss der Stadt, sind nach unseren Feststellungen grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungsstoffes zu gewährleisten. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

2. Gesamtabschluss

Der uns zur Prüfung vorgelegte Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2018 wurde nach § 116 GO NRW a. F. und §§ 49 bis 51 GemHVO NRW aufgestellt.

Die Vorschriften über die Gliederung und den Ausweis der Posten der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung sind beachtet worden.

Die Gesamtbilanz (**Anlage II**) und die Gesamtergebnisrechnung (**Anlage III**) sind aus den Jahresabschlüssen des Mutterunternehmens und der einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche ordnungsgemäß abgeleitet worden. Die angewandten Konsolidierungsmethoden entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und sind ordnungsgemäß.

Die Konsolidierungsbuchungen sind zutreffend fortgeführt worden.

In dem aufgestellten Gesamtanhang (**Anlage IV**) sind die auf die Gesamtbilanz und die Gesamtergebnisrechnung angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Gesamtanhang übernommenen Angaben zur Gesamtbilanz sowie zur Gesamtergebnisrechnung sind vollständig und zutreffend dargestellt worden. Die Kapitalflussrechnung als Bestandteil des Gesamtanhangs entspricht gemäß § 51 Abs. 3 GemHVO dem Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. 2 (DRS 2).

3. Gesamtlagebericht

Der von den gesetzlichen Vertretern aufgestellte Gesamtlagebericht (**Anlage V**) entspricht den gesetzlichen Vorgaben in § 51 GemHVO NRW, steht im Einklang mit dem Gesamtabchluss sowie unseren im Rahmen der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen, vermittelt ein zutreffendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt einschließlich der verselbstständigten Aufgabenbereiche und stellt die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Gesamtentwicklung der Stadt einschließlich der verselbstständigten Aufgabenbereiche vollständig und zutreffend dar. Berichtspflichtige Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach Ablauf des Berichtsjahres eingetreten sind, haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

IV. Gesamtaussage des Gesamtabchlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Gesamtabchlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der **Gesamtabschluss** den gesetzlichen Vorschriften entspricht und im Zusammenwirken von Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung und Gesamtanhang unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt einschließlich der verselbstständigten Aufgabenbereiche vermittelt.

2. Wesentliche Bewertungs- und Konsolidierungsgrundlagen

Bei der Aufstellung des Gesamtabchlusses wurden gemäß § 50 Abs. 1 und 2 GemHVO NRW i. V. m. §§ 300 Abs. 1 und 308 HGB in der Fassung aus 2009 einheitlich die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Stadt Netphen zugrunde gelegt:

- Die in der Gesamtbilanz ausgewiesenen Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten wurden einzeln bewertet (§ 49 Abs. 3 i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO NRW).
- Das Realisationsprinzip bzw. das Imparitätsprinzip sowie der Grundsatz der Vorsicht wurden beachtet (§ 49 Abs. 3 i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO NRW).
- Die Aufwendungen und Erträge des Berichtsjahres wurden periodengerecht abgegrenzt (§ 49 Abs. 3 i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO NRW).
- Die Pensions- und Beihilferückstellungen für die Beamten und Pensionäre wurden einheitlich gemäß § 36 Abs. 1 GemHVO NRW nach dem versicherungsmathematischen Teilwertverfahren mit einem Rechnungszins von 5 % bewertet. Basis waren die Richttafeln 2005 G von Klaus Heubeck. Der Posten **Pensionsrückstellungen**, der auch die Beihilferückstellungen mit ausweist, betrug am 31. Dezember 2018 TEUR 18.955 (Vorjahr: TEUR 17.803). Im Posten **sonstige Rückstellungen** waren darüber hinaus Erstattungsverpflichtungen gemäß § 107b Beamtenversorgungsgesetz (Versorgungsausgleiche gegenüber anderen Dienstherrn) am 31. Dezember 2018 mit TEUR 981 (Vorjahr: TEUR 1.012) enthalten.

Im Übrigen verweisen wir auf den Gesamtanhang, in dem die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden dargestellt werden.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden unverändert zum Vorjahr angewendet.

E. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2018 (Anlagen II bis IV) und dem Gesamtlagebericht für das Haushaltsjahr 2018 (Anlage V) der Stadt Netphen unter dem Datum vom 20. September 2021 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den örtlichen Prüfungsausschuss der Stadt Netphen

Prüfungsurteile

Wir haben den Gesamtabchluss der Stadt Netphen – bestehend aus der Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2018, der Gesamtergebnisrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018, sowie dem Gesamtanhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Gesamtlagebericht der Stadt Netphen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Gesamtabchluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 116 Abs. 1 Gemeindeordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) a. F. i. V. m. §§ 49 ff. der Gemeindehaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden- und Finanzgesamtlage der Stadt zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Gesamtertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Gesamtlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Gesamtlagebericht in Einklang mit dem Gesamtabchluss, entspricht den Vorschriften des § 116 Abs. 1 GO NRW a. F. i. V. m. §§ 49 ff. GemHVO NRW und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Stadt unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Gesamtabchluss und zum Gesamtlagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Rates für den Gesamtabchluss und den Gesamtlagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Gesamtabchlusses, der den Vorschriften des § 116 Abs. 1 GO NRW a.F. i. V. m. §§ 49 ff. GemHVO NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Gesamtabchluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Gesamtabchlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Gesamtabchlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stadt zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Sicherung der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Gesamtlageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Gesamtabchluss in Einklang steht, der den Vorschriften des § 116 Abs. 1 GO NRW a.F. i. V. m. §§ 49 ff. GemHVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Gesamtlageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des § 116 Abs. 1 GO NRW a.F. i. V. m. §§ 49 ff. GemHVO NRW zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Gesamtlagebericht erbringen zu können.

Der Stadtrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Stadt zur Aufstellung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Gesamtabchluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Gesamtlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Gesamtabchluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Gesamtabchluss und zum Gesamtlagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Gesamtabchlusses und Gesamtlageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Gesamtabchluss und im Gesamtlagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Gesamtabchlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Gesamtlageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Stadt abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gemeinde zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Gesamtabchluss und Gesamtlagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gemeinde die stetige Aufgabenerfüllung nicht sicherstellen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Gesamtabchlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Gesamtabchluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Gesamtabchluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt vermittelt.

- holen wir ausreichende geeignete Prüfungsnachweise für die Rechnungslegungsinformationen der Unternehmen oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns ein, um Prüfungsurteile zum Gesamtabschluss und zum Gesamtlagebericht abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Gesamtabschlussprüfung. Wir tragen die alleinige Verantwortung für unsere Prüfungsurteile.
- beurteilen wir den Einklang des Gesamtlageberichts mit dem Gesamtabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Gesamtlage der Stadt.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Gesamtlagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

F. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts der Stadt Netphen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften. Dem Prüfungsbericht liegen die „Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten“ (IDW PS 450 n. F.) zu Grunde.

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Siegen, 20. September 2021



8P Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Dipl.-Kfm. O. Jürgens
Wirtschaftsprüfer


Dipl.-Kfm. U. Koch
Vereidigter Buchprüfer

8P Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Anlagen:

Aufstellungsvermerk zum Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2018	I
Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2018	II
Gesamtergebnisrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2018	III
Anhang zum Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2018	IV
Lagebericht zum Gesamtabchluss 2018	V
Beteiligungsbericht der Stadt Netphen zum 31. Dezember 2018 (ungeprüft)	VI
Allgemeine Auftragsbedingungen Stand 01. Januar 2017	VII




Gesamtabschluss

2 0 1 8

Aufstellungsvermerk

Den Entwurf des Gesamtabchlusses der Stadt Netphen für das Jahr 2018 gemäß § 116 Abs. 5 GO NRW i. V. m. § 95 Abs. 3 GO NRW aufgestellt und dem Bürgermeister vorgelegt.

Netphen, 20.09.2021

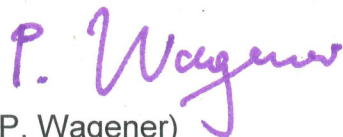


(H.-G. Rosemann)
Kämmerer

Bestätigungsvermerk

Den Entwurf des Gesamtabchlusses der Stadt Netphen für das Jahr 2018 gemäß § 116 Abs. 5 GO NRW i. V. m. § 95 Abs. 3 GO NRW bestätigt und dem Rat zugeleitet.

Netphen, 20.09.2021



(P. Wagener)
Bürgermeister



Gesamtbilanz der Stadt Netphen zum 31.12.2018



Aktiva	€	31.12.2018	31.12.2017	Passiva	€	31.12.2018	31.12.2017
1. Anlagevermögen		192.574.857,33	190.409.337,71	1. Eigenkapital		52.775.044,91	51.871.740,35
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände		468.722,69	345.768,42	1.1 Allgemeine Rücklage		51.857.210,68	54.794.057,15
1.1.1 Rechte, DV-Software		468.722,69	345.768,42	1.2 Sonderrücklage		0,00	0,00
1.2 Sachanlagen		191.214.707,06	189.325.457,84	1.3 Ausgleichsrücklage		0,00	0,00
1.2.1 Unbebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte		12.230.403,93	12.349.974,51	1.4 Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag		917.834,23	-2.922.316,80
1.2.1.1 Grünflächen	4.206.006,16		4.237.062,43	2. Sonderposten		72.976.316,52	73.371.762,59
1.2.1.2 Ackerland	4.212.439,69		4.179.495,38	2.1 Sonderposten für Zuwendungen		43.531.533,23	43.216.996,58
1.2.1.3 Wald, Forsten	1.864.288,20		1.864.288,20	2.2 Sonderposten für Beiträge		25.014.189,74	25.909.777,06
1.2.1.4 Sonst. unbebaute Grundstücke	1.947.669,88		2.069.128,50	2.3 Sonderposten für den Gebührenaussgleich		98.500,00	18.500,00
1.2.2 Bebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte		73.495.107,82	73.590.595,57	2.4 Sonstige Sonderposten		4.332.093,55	4.226.488,95
1.2.2.1 Kindertageseinrichtungen	4.091.127,22		4.208.173,85	3. Rückstellungen		22.457.026,24	21.251.650,18
1.2.2.2 Schulen	33.371.898,41		33.628.545,66	3.1 Pensionsrückstellungen		18.954.845,00	17.803.030,00
1.2.2.3 Wohnbauten	2.568.112,71		2.075.741,63	3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten		0,00	0,00
1.2.2.4 Sonstige Dienst- Geschäfts-u. Betriebsgebäude	33.463.969,48		33.678.134,43	3.3 Instandhaltungsrückstellungen		835.805,00	930.801,00
1.2.3 Infrastrukturvermögen		95.117.803,95	96.313.199,75	3.4 Steuerrückstellungen		0,00	0,00
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	16.555.198,38		16.561.453,55	3.5 Sonstige Rückstellungen		2.666.376,24	2.517.819,18
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	2.361.131,64		2.152.000,20	4. Verbindlichkeiten		46.070.575,97	45.280.084,53
1.2.3.3 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	29.242.112,84		30.242.954,01	4.1 Anleihen		0,00	0,00
1.2.3.4 Straßennetz, Wege, Plätze	29.695.481,04		30.736.521,66	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		34.927.207,55	34.772.320,75
1.2.3.5 Wasserversorgungsanlagen	15.797.436,00		15.209.469,00	4.2.1 von verbundenen Unternehmen		0,00	0,00
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	1.466.444,05		1.410.801,33	4.2.2 von Beteiligungen		0,00	0,00
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden		5.110,60	5.475,64	4.2.3 von Sondervermögen		0,00	0,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		37,00	37,00	4.2.4 vom öffentlichen Bereich		0,00	0,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		3.539.495,60	3.684.636,74	4.2.5 vom privaten Kreditmarkt		34.927.207,55	34.772.320,75
1.2.6.1 Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge	3.539.495,60		3.684.636,74	4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung		6.000.000,00	6.500.000,00
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung		3.367.556,32	2.420.215,26	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahme wirtschaftlich gleichkommen		0,00	0,00
1.2.7.1 Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.367.556,32		2.420.215,26	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		1.641.493,88	1.044.258,80
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		3.459.191,84	961.323,37	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		0,00	0,00
1.3 Finanzanlagen		891.427,58	738.111,45	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten		764.861,94	768.402,79
1.3.1 Anteile an assoziierten Unternehmen		438.223,03	270.377,23	4.8 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten		2.737.012,60	2.195.102,19
1.3.2 Beteiligungen		305.646,09	320.175,76	5. Passive Rechnungsabgrenzung		3.408.543,10	3.181.812,05
1.3.3 Sondervermögen			0,00				
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens		41.311,46	41.311,46				
1.3.5 Ausleihungen an verbundene Unternehmen			0,00				
1.3.6 Ausleihungen an Beteiligungen			0,00				
1.3.7 Ausleihungen an Sondervermögen			0,00				
1.3.8 Sonstige Ausleihungen		106.247,00	106.247,00				
2. Umlaufvermögen		4.960.454,36	4.389.259,50				
2.1 Vorräte		164.836,91	116.443,33				
2.1.1 Roh-, Hilf- und Betriebsstoffe, Waren		164.836,91	116.443,33				
2.1.2 Geleistete Anzahlungen		0,00	0,00				
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		3.972.701,23	3.708.684,42				
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		1.940.863,48	1.282.222,83				
2.2.2 Sonstige Forderungen		535.850,40	709.068,26				
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände		1.495.987,35	1.717.393,33				
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens		0,00	0,00				
2.4 Liquide Mittel		822.916,22	564.131,75				
3. Aktive Rechnungsabgrenzung		152.195,05	158.452,49				
Summe Aktiva		197.687.506,74	194.957.049,70	Summe Passiva		197.687.506,74	194.957.049,70

Gesamtergebnisrechnung zum 31.12.2018

		Ergebnis zum 31.12.2018 €	Ergebnis zum 31.12.2017 €
1	Steuern und ähnliche Abgaben	30.602.057,31	26.106.639,91
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	7.719.896,79	7.194.891,13
3	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	10.953.557,14	10.857.678,32
4	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.121.693,80	1.985.262,56
5	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	400.367,86	208.355,26
6	+ Sonstige ordentliche Erträge	4.030.829,91	3.020.052,58
7	+ Aktivierte Eigenleistungen	298.056,75	219.572,43
8	= Ordentliche Gesamterträge	56.126.459,56	49.592.452,19
9	Personalaufwendungen	10.525.902,70	10.228.619,70
10	- Versorgungsaufwendungen	3.481.626,29	2.104.913,09
11	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	10.322.373,25	10.574.485,09
12	- Bilanzielle Abschreibungen	6.173.701,69	6.446.002,08
13	- Transferaufwendungen	21.057.949,69	19.420.831,65
14	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.613.936,36	2.643.336,26
15	= Ordentliche Gesamtaufwendungen	54.175.489,98	51.418.187,87
16	= Ordentliches Gesamtergebnis	1.950.969,58	-1.825.735,68
17	+ Finanzerträge	193.467,22	170.272,60
18	- Finanzaufwendungen	1.225.701,75	1.265.949,11
19	= Gesamtfinanzergebnis	-1.032.234,53	-1.095.676,51
20	= Gesamtergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	918.735,05	-2.921.412,19
21	+ Außerordentlicher Ertrag	0,00	-0,61
22	- Außerordentlicher Aufwand	900,82	904,00
23	= Gesamtjahresergebnis	917.834,23	-2.922.316,80

Anhang zum Gesamtabchluss 2018 der Stadt Netphen gemäß § 51 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)

1. Vorbemerkung

Gemäß § 116 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO NRW) hat die Stadt Netphen in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabchluss aufzustellen und jährlich fortzuschreiben. Der Gesamtabchluss besteht aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz, dem Gesamtanhang und ist um den Gesamtlagebericht zu ergänzen. Zusätzlich ist dem Gesamtabchluss ein Beteiligungsbericht beizufügen.

Gegenüber der Mindestgliederung gem. § 41 Abs. 3 f. Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW) wurde die Bilanz auf der Aktivseite um die Posten 1.1.1 Rechte, DV-Software und 1.2.3.5 Wasserversorgungsanlagen erweitert.

Hinweis: In diesem Anhang ist mit HGB das Handelsgesetzbuch in der gem. § 40 Abs. 4 GemHVO für die Erstellung des Gesamtabchlusses relevanten Fassung vom 25.05.2009 gemeint.

2. Abgrenzung des Konsolidierungskreises

Im Gesamtabchluss werden alle verselbstständigten Aufgabenbereiche und Beteiligungen der Stadt Netphen zusammengefasst.

Vselbstständige Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlichen Organisationsformen sind gem. § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. dem Handelsgesetzbuch (HGB) zu konsolidieren.

- a) **Voll zu konsolidieren** sind unter Anwendung der §§ 300 - 309 HGB alle verselbstständigten Aufgabenbereiche, die unter einheitlicher Leitung der Stadt Netphen stehen sowie alle, auf die ein beherrschender Einfluss ausgeübt wird, sogenannte *verbundene Unternehmen*.

- b) Sofern verselbstständigte Aufgabenbereiche gem. § 50 Abs. 3 GemHVO NRW nur unter maßgeblichem Einfluss der Stadt Netphen stehen, sogenannte *assoziierte Unternehmen*, sind sie entsprechend der §§ 311 - 312 HGB **at equity** (Fortschreibung des Beteiligungswertes anhand der anteiligen Eigenkapitalentwicklung) zu konsolidieren.

- c) Alle sonstigen verselbstständigten Aufgabenbereiche werden zu fortgeführten fiktiven Anschaffungskosten aus der NKF-Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 (**at cost**) in den Gesamtabchluss übernommen.

Die Stadt Netphen hält zum Stichtag 31.12.2018 Anteile an 20 verselbstständigten Aufgabenbereichen.

Zu a) Voll zu konsolidieren sind hiervon:

1. Das **Wasserwerk der Stadt Netphen**, das als Einrichtung ohne Rechtspersönlichkeit gem. § 107 Abs. 2 GO NRW nach den Bestimmungen der GO NRW, der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen der jeweiligen Betriebsatzung wie ein Eigenbetrieb geführt wird und
2. die **Freizeitpark Obernautal Netphen GmbH (FON GmbH)**.

Beide Unternehmen stehen unter einheitlicher Leitung der Stadt Netphen, die somit einen beherrschenden Einfluss auf diese ausübt. Die Stadt hält 100 % der Anteile.

Folglich sind das Wasserwerk und die FON GmbH voll zu konsolidieren.

Zu b) Assoziierte Unternehmen, auf die die Stadt maßgeblichen Einfluss hat, beispielsweise über das Stimmverhältnis innerhalb des Unternehmens, sind:

1. Die **Netzbeteiligungsgesellschaft Südwestfalen mbH & Co. KG (NBG)** und
2. die **Netzbeteiligungs-Verwaltungsgesellschaft Südwestfalen mbH (NBVG)**.

Die FON GmbH hält jeweils 22 % Anteile an beiden Unternehmen. Die Stadt Netphen ist somit mittelbar beteiligt und übt aufgrund der Anteilsverhältnisse einen maßgeblichen Einfluss gemäß § 311 Abs. 1 HGB auf beide Unternehmen aus.

Zu c) Bei den 18 weiteren Beteiligungen handelt es sich um folgende Unternehmen mit den jeweiligen Anteilen der Stadt Netphen:

Name	Anteile/Stimmverhältnis	
Kreiswohnungsbau- u. -siedlungsgesellschaft mbH	1,32	Prozent
Zweckverband Südwestfalen-IT	2	Stimmen
Zweckverband Sparkasse Siegen	11	Stimmen
Fondsanteile Kommunalen Versorgungsfonds	1.469,113	Anteile
Volksbank Siegerland eG	1	Anteil
Baugenossenschaft Siegerland eG	1	Anteil
Wohnungsbaugenossenschaft Netphen eG	226	Anteile
Waldgenossenschaft Beienbach	3,56	Prozent
Waldgenossenschaft Eschenbach	1,36	Prozent
Waldgenossenschaft Grissenbach	6,15	Prozent
Waldgenossenschaft Nenkersdorf	2,62	Prozent
Waldgenossenschaft Niedernetphen Komplex A	0,05	Prozent
Waldgenossenschaft Niedernetphen Komplex B	1,52	Prozent
Waldgenossenschaft Obernetphen Komplex C	2,17	Prozent
Waldgenossenschaft Obernau	0,25	Prozent
Waldgenossenschaft Salchendorf I	9,58	Prozent
Waldgenossenschaft Werthenbach Komplex A	7,69	Prozent
Waldgenossenschaft Werthenbach Komplex C	8,33	Prozent

Diese verselbstständigten Aufgabenbereiche sind von untergeordneter Bedeutung und somit ohne maßgeblichen Einfluss der Stadt Netphen. Sie sind gem. § 116 Abs. 3 GO NRW nach der At Cost Methode zu konsolidieren.

3. Konsolidierungsmethoden

Die gesetzliche Vollkonsolidierung erfolgt in vier Schritten:

- **Kapitalkonsolidierung**

Der Buchwert der Beteiligung (Bilanz der Kommune) wird mit dem auf die Kommune entfallenen Anteil des Eigenkapitals unter Anwendung der Neubewertungsmethode des Unternehmens verrechnet. Da die beiden vollkonsolidierten Einheiten nach der Eigenkapitalspiegelmethode in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 angesetzt wurden, ergaben sich im Rahmen der Kapitalkonsolidierung auf den Erstkonsolidierungstichtag keine Unterschiedsbeträge.

- **Schuldenkonsolidierung**

Aufrechnung konzerninterner Forderungen und Verbindlichkeiten.

- **Aufwands- und Ertragskonsolidierung**

Aufwendungen und Erträge, die aus einem internen Leistungsaustausch zwischen den voll zu konsolidierenden Betrieben resultieren, werden in der Gesamtergebnisrechnung gegeneinander aufgerechnet.

- **Zwischenergebniseliminierung**

Bestände aus internem Leistungsbezug bestanden zum Stichtag nicht. Eine Zwischenergebniseliminierung war nicht erforderlich.

4. Überblick zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der vorliegende Gesamtabschluss wurde unter Beachtung der landesrechtlichen NKF-Vorschriften und der Grundsätze ordnungsgemäßer Konzernrechnungslegung aufgestellt.

Die Gliederung der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung erfolgte entsprechend des Runderlasses des Innenministeriums NRW vom 19.12.2017 (VV Muster zur GO NRW und zur GemHVO NRW).

Die Gesamtbilanz enthält sämtliche Vermögensgegenstände, Sonderposten, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten.

Die Bewertung der in der Gesamtbilanz ausgewiesenen Vermögensgegenstände, Sonderposten, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten erfolgt zum Bilanzstichtag vorsichtig und grundsätzlich einzeln, soweit keine Festwerte gebildet werden.

Die Ermittlung der Wertansätze in der Eröffnungsbilanz der Stadt Netphen zum 01.01.2008 erfolgte gem. § 92 Abs. 3 GO NRW und § 54 Abs. 1 GemHVO auf Basis vorsichtig geschätzter Zeitwerte. Diese Werte bilden die wertmäßige Obergrenze für die einzelnen Vermögensgegenstände und gelten fortan als Anschaffungs- und Herstellungskosten.

5. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und Erläuterungen zu den Posten der Gesamtbilanz

5.1 Aktivseite

5.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände sind Rechte und Möglichkeiten mit besonderen Vorteilen, zu deren Erlangen Auszahlungen entstanden und die einer Bewertung fähig sind. Zu den immateriellen Gegenständen gehören Konzessionen, Lizenzen, Software, Patente und ähnliches.

Im Konzern Stadt Netphen belaufen sich die Immateriellen Vermögensgegenstände zum 31.12.2018 auf T€ 469. Sie wurden zu Anschaffungskosten, vermindert um lineare Abschreibungen, bewertet.

5.1.2 Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungskosten- bzw. Herstellungskosten, vermindert um lineare Abschreibungen, angesetzt. Die in den Einzelabschlüssen der zu konsolidierenden Betriebe bei der linearen Abschreibung zur Anwendung gelangten Nutzungsdauern entsprechen grundsätzlich den Vorgaben des Innenministeriums NRW.

Sachanlagen				31.12.2018	31.12.2017
				T €	T €
Unbebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte				12.230	12.350
	Grünflächen		4.206		4.237
	Ackerland		4.212		4.180
	Wald, Forsten		1.864		1.864
	Sonst. unbebaute Grundstücke		1.948		2.069
Bebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte				73.495	73.591
	Kindertageseinrichtungen		4.091		4.208
	Schulen		33.372		33.629
	Wohnbauten		2.568		2.076
	Sonstige Dienst- Geschäfts-u. Betriebsgebäude		33.464		33.678
Infrastrukturvermögen				95.118	96.313
	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens		16.555		16.561
	Brücken und Tunnel		2.361		2.152
	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen		29.242		30.243
	Straßennetz, Wege, Plätze		29.696		30.737
	Wasserversorgungsanlagen		15.798		15.209
	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens		1.466		1.411
Bauten auf fremden Grund und Boden				5	5
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler				0	0
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge				3.540	3.685
	Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge			3.540	3.685
Betriebs- und Geschäftsausstattung				3.368	2.420
	Betriebs- und Geschäftsausstattung			3.368	2.420
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau				3.459	961
Summe				191.215	189.325

5.1.3 Finanzanlagen

Die im Einzelabschluss der Stadt Netphen enthaltene Beteiligung an der FON GmbH (T€ 10) sowie das Sondervermögen (Wasserwerk T€ 5.650) wurden im Rahmen der Kapitalkonsolidierung eliminiert.

Gemäß at equity-Methode ergibt sich ein zu berücksichtigender Anteil an assoziierten Unternehmen in Höhe von T€ 438 für die NBG (T€ 432) und die NBVG (T€ 6).

Als Beteiligung sind die Werte der Kreiswohnungsbau- und -siedlungsgesellschaft (T€ 286) und der Zweckverband der Südwestfalen-IT (vormals: Zweckverband der KDZ) mit einem Erinnerungswert von 1,00 € ausgewiesen.

Die Wertpapiere des Anlagevermögens betreffen die Anteile am Versorgungsfond der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände (T€ 41).

Alle weiteren Beteiligungen sind unter den sonstigen Ausleihungen ausgewiesen (T€ 106).

5.1.4 Umlaufvermögen

Die Bewertung der Gegenstände des Vorratsvermögens erfolgte grundsätzlich zu den gewogenen durchschnittlichen Anschaffungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips (T€ 165).

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände des Konzerns wurden mit ihrem Nennwert angesetzt. Forderungen der Stadt Netphen gegen das Wasserwerk (T€ 828) und gegen die FON GmbH (T€ 111) wurden im Rahmen der Schuldenkonsolidierung eliminiert.

Einzelheiten zu dieser Bilanzposition sind dem als Anlage 1 zum Anhang beigefügten Gesamtforderungsspiegel zu entnehmen.

5.1.5 Liquide Mittel

Als liquide Mittel sind Kassenbestände, Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks und Handvorschüsse mit dem Nennwert ausgewiesen (T€ 823).

5.1.6 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen sind vor dem Bilanzstichtag geleistete Zahlungen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. In diesem Fall resultieren sie im Wesentlichen aus dem Einzelabschluss der Stadt Netphen und beinhalten die im Dezember 2018 gezahlte Beamtenbesoldung und Versorgungsleistungen für Januar 2019 (T€ 152).

5.2 Passivseite

5.2.1 Eigenkapital

Das Eigenkapital im Gesamtabchluss ist zum Nennwert bilanziert und setzt sich aus der allgemeinen Rücklage der Stadt Netphen (T€ 51.857) und dem Jahresüberschuss (T€ 918) zusammen.

5.2.2 Sonderposten

Die Sonderposten für Zuwendungen beinhalten Investitions- und Baukostenzuschüsse, die über die Nutzungsdauer der durch sie mitfinanzierten Vermögensgegenstände des Anlagevermögens ertragswirksam aufgelöst werden.

Die Sonderposten für Beiträge beinhalten Straßenbau- und Kanalanschlussbeiträge, die über die Nutzungsdauer der durch sie mitfinanzierten Vermögensgegenstände des Anlagevermögens ertragswirksam aufgelöst werden.

Die sonstigen Sonderposten ergeben sich aus den erbrachten Eigenleistungen der jeweiligen Trägervereine, welche ihre unentgeltliche Arbeitsleistung für die Herstellung eines gemeindlichen aktivierungspflichtigen Vermögensgegenstandes zur Verfügung gestellt haben.

5.2.3 Rückstellungen

Rückstellungen wurden nach Maßgabe des § 36 GemHVO NRW gebildet. Sie berücksichtigen alle absehbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten und wurden in der Höhe angesetzt, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

In den Pensionsrückstellungen (T€ 18.955) wurden Pensions- und Beihilfeverpflichtungen gegenüber aktiven Beamten sowie Versorgungsempfängern erfasst. Für die Bewertung der Beihilfeverpflichtungen wurden dabei nur die zukünftigen Verpflichtungen gegenüber den derzeitigen Aktiven zur Zahlung von Beihilfen nach Eintritt des Versorgungsfalles sowie gegenüber den derzeitigen Versorgungsempfängern und Hinterbliebenen (ohne Waisen) berücksichtigt. Ermittelt wurde jeweils der Teilwert der Verpflichtung. Dabei wurde eine kalkulatorische Gleichverteilung der Belastungen aus den Pensions- und

Beihilfeverpflichtungen über die Dauer des aktiven Dienstverhältnisses unterstellt. Als Finanzierungsbeginn wurde dabei der Beginn des Dienstverhältnisses beim ersten Dienstherrn angesetzt. Die Bewertung erfolgte gemäß § 36 Abs. 1 GemHVO NRW mit 5 % auf Basis der Richttafeln 2005G von Klaus Heubeck.

Das rechnungsmäßige Pensionierungsalter wurde für die Beamten mit der auf volle Jahre gerundeten Regelaltersgrenze angesetzt.

Der Wert für die Pensionsrückstellungen wurde auf der Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens zum 31.12.2018 der Kommunalen Versorgungskasse für Westfalen-Lippe ermittelt.

Die Instandhaltungsrückstellungen (T€ 836) betreffen im Wesentlichen die Sanierung städtischer Gebäude und Schulen und diverser städtischer Straßen.

Die sonstigen Rückstellungen (T€ 2.666) betreffen diverse Personalangelegenheiten, wie Erstattungsverpflichtungen nach § 107b Beamtenversorgungsgesetz (T€ 981), Altersteilzeit, nicht genommene Überstunden und Urlaub. Des Weiteren bestehen Rückstellungen für das Klageverfahren der Stadt Netphen gegen die SPS sowie Betreiberhaftung Straßenbeleuchtung. Neue Rückstellungen wurden gebildet für das Klageverfahren Abwasserabgabe 2016.

5.2.4 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind Zahlungsverpflichtungen gegenüber Dritten. Sie wurden mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt (T€ 46.071). Mit Ausnahme von üblichen Eigentumsvorbehalten wurden keine Sicherheiten für Verbindlichkeiten gewährt.

Einzelheiten zu dieser Bilanzposition sind dem als Anlage 2 zum Anhang beigefügten Gesamtverbindlichkeitspiegel zu entnehmen.

5.2.5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten werden vereinnahmte Friedhofsgebühren (T€ 3.409) ausgewiesen, die Erträge in Folgejahren darstellen.

6. Erläuterungen zur Gesamtergebnisrechnung

6.1 Erträge

6.1.1 Steuern und ähnliche Abgaben

Die Steuern und ähnlichen Abgaben belaufen sich auf T€ 30.602. Sie setzen sich im Wesentlichen zusammen aus der Gewerbesteuer, dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, der Grundsteuer, sowie der Hunde- und Vergnügungssteuer.

6.1.2 Zuwendung und allgemeine Umlagen

Die Zuwendungen und allgemeinen Umlagen belaufen sich auf T€ 7.720. Sie beinhalten in erster Linie Schlüsselzuweisungen und allgemeine Zuweisungen vom Land und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und die Schulpauschale.

6.1.3 Öffentliche-rechtliche Leistungsentgelte

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte (T€ 10.954) enthalten Benutzungsgebühren, Verwaltungsgebühren und ähnliche Entgelte sowie Erträge aus der Auflösung für Beiträge.

6.1.4 Privatrechtliche Leistungsentgelte

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte (T€ 2.122) setzen sich überwiegend aus den Umsatzerlösen der FON GmbH (T€ 1.694) sowie aus Mieten und Pachten städtischer Gebäude und Grundstücke zusammen.

6.1.5 Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Die Kostenerstattungen und Kostenumlagen (T€ 400) umfassen Erstattungen von Bund, Land, Gemeindeverbänden, Unternehmen und übrigen Bereichen.

6.1.6 Sonstige ordentliche Erträge

Im Haushaltsjahr 2018 wurden sonstige ordentliche Erträge in Höhe von T€ 4.031 erzielt. Sie beinhalten insbesondere Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen und Sonderposten sowie Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken.

6.1.7 Aktivierte Eigenleistungen

Die aktivierten Eigenleistungen belaufen sich auf T€ 298.

6.2 Aufwendungen

6.2.1 Personal- und Versorgungsaufwendungen

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen belaufen sich auf T€ 14.008. Auf die Stadt Netphen entfallen davon rd. 88 %, auf das Wasserwerk und die FON GmbH rd. 12 %.

Diese Aufwandsposition enthält Bezüge, Beihilfen und Beiträge an die Versorgungskasse für aktive Beamte sowie für Versorgungsempfänger, Entgelte, Beiträge zur Zusatzversorgung und Sozialversicherung für tariflich Beschäftigte sowie sonstige Personalaufwendungen. Die sonstigen Personalaufwendungen umfassen im Wesentlichen die Aufwendungen für die Zuführung zu Rückstellungen für Pensionen, Altersteilzeit, Urlaub und Überstunden.

6.2.2 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (T€ 10.322) setzen sich im Wesentlichen aus Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten, Bauunterhaltungskosten und Materialkosten des Wasserwerks und der FON GmbH zusammen.

6.2.3 Bilanzielle Abschreibungen

Die bilanziellen Abschreibungen im Konzern belaufen sich zum Stichtag 31.12.2018 auf T€ 6.174. Ein Großteil dieser Abschreibungen entfallen auf das Infrastrukturvermögen und die bebauten Grundstücke.

6.2.4 Transferaufwendungen

Die Transferaufwendungen (T€ 21.058) bestehen überwiegend aus der Kreisumlage, der Gewerbesteuerumlage, dem Fonds Deutsche Einheit und der Kostenbeteiligung an der Südwestfalen-IT sowie sonstigen Zuschüssen, Zuweisungen und Umlagen.

6.2.5 Sonstige ordentliche Aufwendungen

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen (T€ 2.614) setzen sich vornehmlich zusammen aus Aufwendungen für Steuern, Versicherungen, Geschäftsaufwendungen.

6.2.6 Finanzergebnis

Das Finanzergebnis beläuft sich auf T€ -1.032 und resultiert aus Zins- und sonstigen Finanzerträgen in Höhe von T€ 193 sowie Zins- und sonstigen Finanzaufwendungen von T€ 1.226. Erträge aus assoziierten Unternehmen sind darin in Höhe von T€ 168 (Vorjahr: T€ 141) enthalten.

7. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Zum 31.12.2018 bestanden Verpflichtungen aus einer Vielzahl von Leasing-, Miet- und Dienstleistungsverträgen, die insgesamt jedoch von untergeordneter Bedeutung waren.

8. Angaben zur Gesamtkapitalflussrechnung

Die Gesamtkapitalflussrechnung (Cash-Flow) gibt an, wie sich der Stand der liquiden Mittel bezüglich der laufenden Geschäftstätigkeit, der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit verändert hat.

Aus laufender Geschäftstätigkeit ergibt sich ein Cash-Flow von T€ 5.674.

Die Ansätze sind der als Anlage 3 zum Anhang beigefügten Gesamtkapitalflussrechnung zu entnehmen.

Der Cash-Flow aus Investitionstätigkeit weist einen Stand von T€ -5.070 aus. Einzahlungen aus erhaltenen Investitionszuschüssen in Höhe von T€ 3.345 stehen Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen in Höhe von T€ 8.381 und Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Sachanlagevermögen in Höhe von T€ 34 gegenüber.

Der Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit beträgt T€ -345 und resultiert aus der Differenz zwischen den Einzahlungen aus der Aufnahme von (Finanz-)Krediten und den Auszahlungen aus der Tilgung von (Finanz-)Krediten.

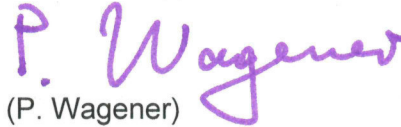
Der Konzern „Stadt Netphen“ weist somit zum 31.12.2018 eine Gesamtliquidität in Höhe von T€ 823 aus.

Netphen, 20.09.2021



(H.-G. Rosemann)

Kämmerer



(P. Wagener)

Bürgermeister

Art der Forderung	Gesamtbetrag Haushaltsjahr EUR	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag des Vorjahres EUR
		bis zu 1 Jahr EUR	1 bis 5 Jahre EUR	mehr als 5 Jahre EUR	
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
1. Forderungen	2.476.713,88	2.228.611,68	0,00	248.102,17	1.991.291,09
2. sonstige Vermögensgegenstände	1.495.987,35	1.495.987,35	0,00	0,00	1.717.393,33
Summe aller Forderungen	3.972.701,23	3.724.599,03	0,00	248.102,17	3.708.684,42

Gesamtverbindlichkeitspiegel zum 31.12.2018

Anlage 2/ Gesamtanhang

Art der Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag des Haushaltsjahres EUR	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag des Vorjahres EUR
		bis zu 1 Jahr EUR	1 bis 5 Jahre EUR	mehr als 5 Jahre EUR	
1. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	34.927.207,55	2.072.790,33	9.540.023,19	23.314.394,03	34.772.320,75
2. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	6.000.000,00	6.000.000,00	0,00	0,00	6.500.000,00
3. Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	1.641.493,88	1.641.493,88	0,00	0,00	1.044.258,80
4. Sonstige Verbindlichkeiten	764.861,94	764.861,94	0,00	0,00	768.402,79
5. Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	2.737.012,60	2.737.012,60	0,00	0,00	2.195.102,19
Summe aller Verbindlichkeiten	46.070.575,97	13.216.158,75	9.540.023,19	23.314.394,03	45.280.084,53

Gesamtkapitalflussrechnung zum 31.12.2018

		Haushaltsjahr 2018 €	Haushaltsjahr 2017 €
	Periodenergebnis	917.834,23	-2.922.316,80
+/-	Abschreibungen/ Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	6.154.309,54	6.446.002,08
+/-	Zunahme/ Abnahme der Rückstellungen	1.205.376,06	668.191,37
+/-	Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	-3.197.486,92	-3.808.697,99
-/+	Zunahme/ Abnahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstiger Aktiva, die nicht den anderen Bereichen zuzuordnen sind	-306.152,95	-684.822,58
+/-	Zunahme/ Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstiger Passiva, die nicht den anderen Bereichen zuzuordnen sind	900.425,28	-427.232,65
=	Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	5.674.305,24	-728.876,57
-	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-8.381.005,90	-3.912.579,05
-	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-34.087,53	-10.223,47
+	Einzahlungen aus erhaltenen Investitionszuschüssen	3.344.685,86	2.710.301,85
=	Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-5.070.407,57	-1.212.500,67
+	Einzahlungen aus der Aufnahme von (Finanz-)Krediten	2.243.149,00	3.007.994,51
-	Auszahlungen aus der Tilgung von (Finanz-)krediten	-2.588.262,20	-1.983.417,36
=	Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-345.113,20	1.024.577,15
	Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestands	258.784,47	-916.800,09
+	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	564.131,75	1.480.931,84
=	Finanzmittelfonds am Ende der Periode	822.916,22	564.131,75

Lagebericht zum Gesamtabschluss der Stadt Netphen zum 31.12.2018

1. Vorbemerkung

Im Gesamtlagebericht nach § 51 Abs. 1 GemHVO ist das durch den Gesamtabschluss zu vermittelnde Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des „Konzerns“ zu erläutern. Ferner ist ein Überblick über den Geschäftsverlauf zu geben, der die wichtigsten Ergebnisse des Gesamtabschlusses und die Gesamtlage in ihren tatsächlichen Verhältnissen unter Einbeziehung einer Analyse der Haushaltswirtschaft darstellt. Letztlich ist auch noch auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung einzugehen und ein Vergleich zum Vorjahr zu ziehen.

2. Überblick

Die Gesamtbilanz zum 31.12.2018 weist eine Bilanzsumme von rd. T€ 197.688 aus. Das ist eine Erhöhung gegenüber der Gesamtbilanz zum 31.12.2017 von rd. T€ 2.730.

Das Eigenkapital zum 31.12.2018 beläuft sich auf T€ 52.775.

Das Haushaltsjahr 2018 schließt mit einem **Überschuss** i. H. v. rd. **T€ 918** ab.

3. Vermögens- und Kapitalstruktur

Die Vermögensstruktur ist durch das Anlagevermögen, insbesondere die Sachanlagen, geprägt; sie stellt sich zum 31.12.2018 wie folgt dar:

Aktiva	31.12.2018	
	T€	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	469	0,24
Unbebaute Grundstücke	12.230	6,19
Bebaute Grundstücke	73.495	37,18
Infrastrukturvermögen	95.118	48,12
Bauten auf fremden Grund und Boden	5	0,00
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	3.540	1,79
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.368	1,70
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	3.459	1,75
Finanzanlagen	891	0,45
Vorräte	165	0,08
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	3.973	2,01
Liquide Mittel	823	0,42
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	152	0,08
Summe	197.688	100,00

Passiva	31.12.2018	
	T€	%
Eigenkapital	52.775	26,70
Sonderposten	72.976	36,91
Rückstellungen	22.457	11,36
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	34.927	17,67
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	6.000	3,04
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.642	0,83
Sonstige Verbindlichkeiten	765	0,39
Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	2.737	1,38
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	3.409	1,72
Summe	197.688	100,00

Das zum Bilanzstichtag ermittelte Eigenkapital ist der Saldo aus dem ermittelten Gesamtvermögen abzüglich Fremdkapital und Rückstellungen.

Zwischen Eigenkapital und Schulden stehen die Sonderposten in Höhe von T€ 72.976 (36,91%). Die Rückstellungen zum 31.12.2018 belaufen sich auf T€ 22.457 und bilden damit 11,36 % der Bilanzsumme. Bilanziert sind Pensionsrückstellungen (T€ 18.955), Instandhaltungsrückstellungen (T€ 836) und sonstige Rückstellungen (T€ 2.666). Die Summe der Verbindlichkeiten beträgt T€ 46.071 (23,31%), davon entfallen T€ 34.927 auf Kredite für Investitionen sowie T€ 6.000 auf Kredite zur Liquiditätssicherung, T€ 1.641 auf Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, T€ 765 auf sonstige Verbindlichkeiten und T€ 2.737 auf erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten.

Im Rahmen des Gesamtabchlusses sind insbesondere die Finanzanlage Sondervermögen mit T€ 5.650 zu konsolidieren sowie ein Betrag in Höhe von T€ 10 bei den Beteiligungen. Bei dem Sondervermögen handelt es sich um das Wasserwerk, bei der Beteiligung um die Anteile der FON GmbH.

Die zum Jahresabschluss finanziell noch nicht abgewickelten Verrechnungen zwischen der Stadt Netphen, der FON GmbH und dem Wasserwerk für Personalkosten für überlassene Beschäftigte, Abwassergebühren, Verwaltungskosten, Pacht, Eintrittsgelder und Wassergeldabrechnung sind entsprechend bei den Forderungen und Verbindlichkeiten zu konsolidieren.

Die NBG und die NBVG sind gemäß der at equity-Methode zu konsolidieren. Hier fließen nur die Eigenkapitalveränderungen (T€ 168) beider Unternehmen in den Gesamtabschluss mit ein.

4. Ertragslage

Bezeichnung	Kernhaushalt T€	Wasserwerk T€	FON GmbH T€	NBG T€	NBVG T€	Konsolidierte Werte T€	Gesamtabschluss T€
Ordentliche Erträge	51.392	3.154	1.747	0	0	-166	56.127
Ordentliche Aufwendungen	49.935	2.639	2.514	0	0	-912	54.176
Ordentliches Ergebnis	1.457	515	-767	0	0	746	1.951
Finanzerträge	28	3	0	168	0	-5	194
Finanzaufwendungen	958	276	3	0	0	-10	1.227
Finanzergebnis	-930	-273	-3	168	0	5	-1.033
Gesamtergebnis	527	242	-770	168	0	751	918

Der Jahresfehlbetrag der FON GmbH (T€ -770) war mit T€ 750 Verlustausgleichszahlung bereits als Transferaufwand im Kernhaushalts enthalten. Im Rahmen der Konsolidierung wurde im Wesentlichen dieser doppelte Aufwand eliminiert.

Die während des Jahres 2018 erbrachten Leistungen innerhalb des Konsolidierungskreises werden ihrer Höhe entsprechend im Zuge der Ertrags- und Aufwandskonsolidierung eliminiert.

Die konsolidierten ordentlichen Erträge setzen sich aus folgenden Positionen zusammen:

- Steuern und ähnliche Abgaben (T€ 30.602)
- Zuwendungen und allgemeine Umlagen (T€ 7.720)
- Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (T€ 10.954)
- Privatrechtliche Leistungsentgelte (T€ 2.122)
- Kostenerstattungen und Umlagen (T€ 400)
- Sonstige ordentliche Erträge (T€ 4.031)
- Aktivierte Eigenleistungen (T€ 298)

Die konsolidierten ordentlichen Aufwendungen setzen sich aus folgenden Positionen zusammen:

- Personalaufwendungen (T€ 10.526)
- Versorgungsaufwendungen (T€ 3.482)
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (T€ 10.322)
- Bilanzielle Abschreibungen (T€ 6.174)
- Transferaufwendungen (T€ 21.058)
- Sonstige ordentliche Aufwendungen (T€ 2.614)

Erwähnenswert im Zuge der Konsolidierung sind hier beispielsweise die Verrechnung von Wassergeldgebühren in Höhe von T€ 38 zwischen dem Wasserwerk und der FON GmbH und die Verrechnung der Kanalgebühren in Höhe von T€ 76 zwischen der Stadt Netphen und der FON GmbH, sowie die Verrechnung der Eintrittsgelder für Schulschwimmen in Höhe von T€ 16 zwischen der FON GmbH und der Stadt Netphen.

5. Finanzlage

Aus der Gesamtbilanz zum 31.12.2018 ergibt sich ein Liquiditätsbestand in Höhe von T€ 823 (Vorjahr: T€ 564).

Ein Betrag in Höhe von T€ 2.243 wurde an Krediten für Investitionstätigkeit aufgenommen. Im gesamten Jahr 2018 wurden Tilgungen für bestehende Kredite in Höhe von T€ 2.588 getätigt.

Der Konzern Stadt Netphen war in 2018 jederzeit in der Lage durch kurz- oder längerfristige Kreditaufnahme seine fälligen Schulden zu begleichen.

6. Chancen, Risiken und Fazit

Einflüsse auf die künftige Haushaltswirtschaft ergeben sich insbesondere aus dem politischen und gesamtwirtschaftlichen Umfeld.

Konjunkturelle Effekte beeinflussen sowohl die Ertrags- als auch die Aufwandsseite.

Das Anlagevermögen wird durch die planmäßigen Abschreibungen stets verringert. Durch die zahlreichen Maßnahmen der laufenden Unterhaltung im Bereich des Immobilien- und Infrastrukturvermögens wird seitens der Verwaltung versucht den momentanen Gebrauchszustand der Sachanlagen zu halten.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2019 des städtischen Einzelabschlusses beläuft sich auf rd. 186 Mio. €. Die Aktivseite wird zu rd. 97 % durch vorhandenes Anlagevermögen gebildet.

Das Umlaufvermögen als zweiter Bestandteil der Aktiva beträgt rd. 6,03 Mio. €. Einen bedeutenden Anteil macht die Bilanzposition „Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen“ (rd. 2,37 Mio. €) aus. Hierunter fallen u.a. Gebühren, Steuern und Forderungen aus Transferleistungen.

Die Passiva weist ein Eigenkapital in Höhe von 50,15 Mio. € aus (rd. 27 %). Dem Anlagevermögen der Aktiva stehen Sonderposten von rd. 69,27 Mio. € gegenüber. Rückstellungen in Höhe von 23,41 Mio. € sowie Verbindlichkeiten von 39,45 Mio. € bilden die beiden weiteren Positionen der Passivseite. Die Gesamtsumme der Verbindlichkeiten ist zu rd. 68,62 % durch Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen geprägt.

Der Jahresfehlbetrag 2019 beläuft sich auf 2.332 T€.

7. Anlagen

Nach § 116 Abs. 4 GO NRW a.F. ist für die Mitglieder des Verwaltungsvorstandes nach § 70 GO NRW, sowie für die Ratsmitglieder

- a) der Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen,
- b) der ausgeübte Beruf,
- c) die Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
- d) die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form,
- e) die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen anzugeben.

Diese Vorschrift gewährleistet die notwendige Transparenz über die Verantwortlichkeiten für das haushaltswirtschaftliche Handeln der Gemeinde.

Ratsmitglieder der Stadt Netphen – Stand 31.12.2018

Familienname	Vorname	Beruf	Mitgliedschaft in Aufsichtsräten, Organen etc.
Bansen	Christoph	Dipl. Ingenieur	Gesellschafterversammlung Freizeitpark Obernautal GmbH
Boch	Harald	Industriemeister/ Kfm. Angestellter	-
Braas	Erhard	Rentner	Sparkassenzweckverbandsversammlung der Sparkasse Siegen
Bradtka	Rüdiger	Einzelhandels- kaufmann/ Abteilungsleiter Weiterbildung	-
Braun	Stefan	Maler und Lackierer	Sparkassenzweckverbandsversammlung der Sparkasse Siegen
Brix	Reiner	Rentner	Mitgliederversammlung Städte- und Gemeindebund Sparkassenzweckverbandsversammlung der Sparkasse Siegen
Bruch	Elke	Kfm. Angestellte	Mitgliederversammlung Städte- und Gemeindebund Sparkassenzweckverbandsversammlung der Sparkasse Siegen
Büdenbender	Benedikt	Wissenschaftli- cher Mitarbeiter	-
Büdenbender	Bruno	Industriekaufmann	Sparkassenzweckverbandsversammlung der Sparkasse Siegen Verwaltungsrat der Sparkasse Siegen
Büdenbender	Ekkard	Werkstoffprüfer	-
Buttler	Helmut	Rentner	Gesellschafterversammlung Freizeitpark Obernautal Netphen GmbH
Decker	Wolfgang	Steuerberater	Aufsichtsrat Netzgesellschaft Südwestfalen mbH & Co. KG
Groos	Heinz	Maschinenbau- techniker	-
Hachenberg	Günther	Architekt	Gesellschafterversammlung Freizeitpark Obernautal Netphen GmbH
Heinz	Manfred	Pensionär	Sparkassenzweckverbandsversammlung der Sparkasse Siegen Verwaltungsrat der Sparkasse Siegen Gesellschafterversammlung Freizeitpark Obernautal Netphen GmbH
Jüngst	Bernhard	Pensionär	Mitgliederversammlung Städte- und Gemeindebund
Kopetzki	Klaus	Kfz-Meister	-
Leis	Werner	Gewerkschafts- sekretär	-

Familienname	Vorname	Beruf	Mitgliedschaft in Aufsichtsräten, Organen etc.
Löhr	Steffen	Projektbeauftragter Digitalisierung	-
Müller	Ulrich	Rentner	Sparkassenzweckverbandsversammlung der Sparkasse Siegen
Neumann	Andre	Leitstandfahrer	Verbandsversammlung der SIT
Oehm	Alfred	Maschinenbau-techniker	Beirat des Zweckverbandes Personennahverkehr
Ricciardi-Gronau	Sonia	Steuerberaterin	Gesellschafterversammlung Freizeitpark Obernautal GmbH
Rock	Helga	Gesetzl. Betreuerin	Verbandsversammlung und Vorstand des Touristikverbandes Siegerland-Wittgenstein e.V. Gesellschafterversammlung Freizeitpark Obernautal Netphen GmbH
Schmitt	Gerhard	Rentner	-
Scholl	Annette	Kfm. Angestellte	Mitgliederversammlung Städte- und Gemeindebund
Schröder	Manfred	Rentner	Sparkassenzweckverbandsversammlung der Sparkasse Siegen Vorstand des Touristikverbandes Siegerland-Wittgenstein e.V.
Seelbach	Marc	Berufsschullehrer	Mitgliederversammlung Städte- und Gemeindebund
Spies	Dorothee	Staatl. geprüfte Sekretärin	Sparkassenzweckverbandsversammlung der Sparkasse Siegen Mitgliederversammlung Städte- und Gemeindebund Verbandsversammlung der SIT
Vitt	Eberhard	Verwaltungsfachwirt	Sparkassenzweckverbandsversammlung der Sparkasse Siegen
Vitt	Ignaz	Fertigungsleiter	-
Voß	Heinz	Rentner	Mitgliederversammlung Städte- und Gemeindebund
Wilhelm	Klaus-Peter	Rentner	Gesellschafterversammlung Freizeitpark Obernautal Netphen GmbH
Wunderlich	Alexandra	Bankkauffrau	Mitgliederversammlung Städte- und Gemeindebund

Mitglieder des Verwaltungsvorstandes nach § 70 GO NRW

Familiennamen	Vorname	Beruf	Mitgliedschaft in Aufsichtsräten, Organen etc.
Wagener	Paul	Bürgermeister	Verbandsversammlung des Wasserverbandes Siegerland Aufsichtsrat der Kreiswohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft Sparkassenzweckverbandsversammlung der Sparkasse Siegen Verbandsversammlung des Touristikverbandes Siegerland-Wittgenstein e.V. Vorstand des Touristikverbandes Siegerland-Wittgenstein e.V. Mitgliederversammlung Städte- und Gemeindebund Beirat des Zweckverbandes Personennahverkehr Verbandsversammlung der SIT Gesellschafterversammlung Freizeitpark Obernautal GmbH Aufsichtsrat Netzgesellschaft Südwestfalen mbH & Co. KG
Rosemann	Hans-Georg	Kämmerer	Verbandsversammlung des Wasserverbandes Siegerland Gesellschafterversammlung Freizeitpark Obernautal GmbH Gesellschafterversammlung der Kreiswohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft

Netphen, 20.09.2021

(H.-G. Rosemann)
Kämmerer

(P. Wagener)
Bürgermeister

Beteiligungsbericht der Stadt Netphen zum 31.12.2018

Gemäß § 52 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) hat die Gemeinde einen Beteiligungsbericht nach § 117 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) zu erstellen, in dem gesondert anzugeben und zu erläutern ist:

- 1.) Die Ziele der Beteiligung,
- 2.) die Erfüllung des öffentlichen Zwecks,
- 3.) die Beteiligungsverhältnisse,
- 4.) die Entwicklung der Bilanzen und der Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten drei Abschlussstichtage,
- 5.) die Leistungen der Beteiligungen, bei wesentlichen Beteiligungen mit Hilfe von Kennzahlen,
- 6.) die wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen der Beteiligungen untereinander und mit der Gemeinde,
- 7.) die Zusammensetzung der Organe der Beteiligungen,
- 8.) der Personalbestand jeder Beteiligung.

Folgende Übersicht gibt Auskunft über die städtischen Beteiligungen:

	Name	Anteile/Stimmverhältnis zum 31.12.2018		Anteilswert/€ zum 31.12.2018
1.	Wasserwerk Netphen	100	Prozent	5.649.719,62 €
2.	Freizeitpark Obernautal Netphen GmbH	100	Prozent	10.321,67 €
2.1	Netzbeteiligungsgesellschaft Südwestfalen mbH & Co. KG	22	Prozent	5.500,00 €
2.2	Netzbeteiligungs-Verwaltungsgesellschaft Südwestfalen mbH	22	Prozent	5.788,50 €
3.	Kreiswohnungsbau- u. -siedlungsgesellschaft mbH	1,32	Prozent	286.252,94 €
4.	Zweckverband Südwestfalen-IT	2	Stimmen	1,00 €
5.	Zweckverband Sparkasse Siegen	11	Stimmen	- €
6.	Fondsanteile Kommunalen Versorgungsfonds	1.469,113	Anteile	41.311,46 €
7.	Volksbank Siegerland eG	1	Anteil	160,00 €
8.	Baugenossenschaft Siegerland eG	1	Anteil	310,00 €
9.	Wohnungsbaugenossenschaft Netphen eG	226	Anteile	70.060,00 €
10.	Waldgenossenschaft Beienbach	3,56	Prozent	82,00 €
11.	Waldgenossenschaft Eschenbach	1,36	Prozent	10,00 €
12.	Waldgenossenschaft Grissenbach	6,15	Prozent	98,00 €
13.	Waldgenossenschaft Nenkersdorf	2,62	Prozent	16,00 €
14.	Waldgenossenschaft Niedernetphen Komplex A	0,05	Prozent	1,00 €
15.	Waldgenossenschaft Niedernetphen Komplex B	1,52	Prozent	2,00 €
16.	Waldgenossenschaft Obernetphen Komplex C	2,17	Prozent	1,00 €
17.	Waldgenossenschaft Obernau	0,25	Prozent	25,00 €
18.	Waldgenossenschaft Salchendorf I	9,58	Prozent	272,00 €
19.	Waldgenossenschaft Werthenbach Komplex A	7,69	Prozent	1,00 €
20.	Waldgenossenschaft Werthenbach Komplex C	8,33	Prozent	208,00 €

1.1 Sondervermögen der Stadt Netphen

Das nachfolgend dargestellte Sondervermögen wird als Einrichtung ohne Rechtspersönlichkeit gemäß § 107 Abs. 2 GO NRW nach den Vorschriften der GO NRW, der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen der jeweiligen Betriebsatzung wie ein Eigenbetrieb geführt:

1.1.1 Wasserwerk Netphen:

Das Wasserwerk Netphen hat die Wasserversorgung des Stadtgebietes sicherzustellen. Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen untereinander bestehen in der Lieferung von Trinkwasser zu sämtlichen stadteigenen Gebäuden.

Wirtschaftliche Unternehmensdaten

Bilanz			
Aktivseite	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018
	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	125.163,00	119.780,00	120.043,00
II. Sachanlagen	15.179.567,98	15.665.053,87	16.631.815,52
III. Finanzanlagen	1,00	1,00	1,00
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte	78.547,07	89.812,18	114.736,91
II. Forderungen und sonstige VG	536.645,25	594.333,49	698.816,89
III. Kassenbestand	233,73	232,03	112,58
Summe	15.920.158,03	16.469.212,57	17.565.525,90
Passivseite	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018
	EUR	EUR	EUR
A. Eigenkapital			
I. Stammkapital	5.800.000,00	5.800.000,00	5.800.000,00
II. Rücklagen	2.060,16	4.754,61	4.754,61
III. Verlustvortrag	-522.273,66	-435.973,16	-397.052,71
VI. Jahresüberschuss, -fehlbetrag	88.994,95	38.920,45	242.017,72
B. Sonderposten			
Investitionszuschüsse	1.489.240,00	1.569.871,00	1.615.968,00
C. Rückstellungen			
D. Verbindlichkeiten	8.995.636,58	9.408.579,67	10.100.138,28
Summe	15.920.158,03	16.469.212,57	17.565.525,90

Gewinn- und Verlustrechnung			
	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018
	EUR	EUR	EUR
1.Umsatzerlöse	2.581.812,53	2.597.353,29	2.755.916,90
2.Andere aktivierte Eigenleistungen	241.822,40	219.572,43	298.056,75
3.sonstige betriebliche Eingänge	106.565,96	112.635,43	99.726,69
4.Materialaufwand	-1.151.278,38	-1.218.084,25	-1.174.182,64
5. Personalaufwand	-516.386,61	-526.792,35	-553.672,42
6.Abschreibungen	-699.153,03	-740.807,84	-750.757,50
7.sonstige betriebliche Aufwendungen	-143.121,76	-128.767,02	-160.006,93
8.Zinsen u. ähnliche Erträge	292,00	5,00	2.591,00
9.Zinsen u. ähnliche Aufwendungen	-278.832,91	-273.555,99	-273.015,88
10. Ergebnis gewöhnlicher Geschäftstätigkeit	141.720,20	41.558,70	244.655,97
11. Sonstige Steuern	-2.725,25	-2.638,25	-2.638,25
12. Ergebnis	138.994,95	38.920,45	242.017,72
Kennzahlen			
	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018
Aufwandsdeckungsgrad (Ordentliche Erträge x 100): Ordentliche Aufwendungen	116,74%	112,05%	119,52%
Anlagenintensität (Anlagevermögen x 100): Bilanzsumme	96,13%	95,84%	95,37%
Anlagendeckung I (Eigenkapital x 100): Anlagevermögen	35,08%	34,26%	33,73%
Eigenkapitalquote (Eigenkapital x 100): Bilanzsumme	33,72%	32,84%	32,16%

Der Personalbestand stellt sich wie folgt dar:

- 1 Betriebsleiter
- 3 kaufmännische Beschäftigte
- 1 Wassermeister
- 5 technische Beschäftigte
- 1 technische Aushilfe

Als Betriebsleiter ist Herr Klaus-Ulrich Hofmann bestellt.

Der Ausschuss für Betriebe setzt sich wie folgt zusammen:

Ratsmitglieder:

André Neumann (Vorsitzender)

Wolfgang Decker (stellv. Vorsitzender)

Rainer Brix

Bruno Büdenbender

Heinz Groos

Klaus Kopetzki

Sonia Ricciardi-Gronau

Ignaz Vitt

Heinz Voß

Sachkundige Bürger:

Ursel Christ

Hartmut Cremer

Eberhard Flender

Rosel Flender

Heinz Gräbener

Ilir Kasumi

Othmar Schmidt

1.2 Freizeitpark Obernautal Netphen GmbH (FON GmbH)

Gesellschaftszweck ist der Betrieb der Sport- und Erholungsanlagen des Freizeitparks Netphen sowie der Erwerb, die Anpachtung, die Verpachtung, der Betrieb, die Planung, der Bau und die Errichtung und Instandhaltung von Energienetzen.

Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen untereinander bestehen in der Anmietung der für die GmbH notwendigen Anlagenteile, wie Grundstück, Gebäude und Nebenanlagen.

Wirtschaftliche Unternehmensdaten

Bilanz			
Aktivseite	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018
	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen			
I. Sachanlagen	122.834,00	259.551,00	257.399,00
II. Finanzanlagen	11.000,00	11.000,00	11.000,00
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte	15.816,77	26.631,15	50.100,00
II. Forderungen und sonstige VG	19.070,78	10.483,75	69.622,63
III. Kassenbestand	82.904,31	32.825,93	62.143,75
C. Rechnungsabgrenzungsposten			
	1.253,31	2.038,93	8.832,26
Summe	252.879,17	342.530,76	459.097,64
Passivseite	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018
	EUR	EUR	EUR
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00	25.000,00
II. Rücklagen	7.250.000,00	8.000.000,00	8.750.000,00
III. Verlustvortrag	-6.394.253,71	-7.216.440,80	-7.995.286,18
III. Jahresüberschuss, -fehlbetrag	-822.187,09	-778.845,38	-769.392,15
B. Rückstellungen			
	50.023,04	75.440,26	52.000,00
C. Verbindlichkeiten			
	144.296,93	237.376,68	396.775,97
Summe	252.879,17	342.530,76	459.097,64

Gewinn- und Verlustrechnung			
	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018
	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	1.326.429,38	1.464.772,40	1.710.105,18
2. sonstige betriebliche Einnahmen	2.951,20	2.255,84	36.847,11
3. Materialaufwand	-809.389,20	-833.234,81	-857.172,38
4. Personalaufwand	-998.893,94	-1.010.810,06	-1.103.749,65
5. Abschreibungen	-36.435,67	-45.104,56	-48.612,69
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	-304.095,44	-353.917,24	-504.002,80
7. Zinsen u. ähnliche Erträge	7,39	2,65	3,39
8. Zinsen u. ähnliche Aufwendungen	0,00	-48,02	-52,52
9. Ergebnis gewöhnlicher Geschäftstätigkeit	-819.426,28	-776.083,80	-766.634,36
10. Sonstige Steuern	-2.760,81	-2.761,58	-2.757,79
11. Ergebnis	-822.187,09	-778.845,38	-769.392,15

Kennzahlen	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018
Aufwandsdeckungsgrad (Ordentliche Erträge x 100): Ordentliche Aufwendungen	61,87%	65,40%	69,50%
Anlagenintensität (Anlagevermögen x 100): Bilanzsumme	48,57%	75,77%	56,07%
Anlagendeckung I (Eigenkapital x 100): Anlagevermögen	47,67%	11,45%	4,01%
Eigenkapitalquote (Eigenkapital x 100): Bilanzsumme	23,16%	8,67%	2,25%

Der Personalbestand stellt sich wie folgt dar:

- 1 Geschäftsführer
- 11 Vollzeitbeschäftigte
- 20 Teilzeitbeschäftigte
- 67 Aushilfen

Als Geschäftsführer der Gesellschaft ist Herr Raik Richter bestellt.

Er ist einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die Gesellschafterversammlung setzt sich wie folgt zusammen:

- Bürgermeister Paul Wagener (Vorsitzender)
- Kämmerer Hans-Georg Rosemann
- Ratsmitglied Iris Cremer
- Ratsmitglied Helga Rock
- Ratsmitglied Sonia Ricciardi-Gronau
- Ratsmitglied Klaus-Peter Wilhelm
- Ratsmitglied Raimund Arns

2. Assoziierte Unternehmen der Stadt Netphen

Gemäß § 50 Abs. 3 GemHVO NRW handelt es sich um verselbstständigte Aufgabenbereiche unter maßgeblichem Einfluss der Gemeinde, die entsprechend den §§ 311 und 312 Handelsgesetzbuch nach der At Equity Methode¹ zu konsolidieren sind.

2.1 Netzbeteiligungsgesellschaft Südwestfalen mbH & Co. KG

Die Freizeitpark Obernautal Netphen GmbH hält 22 % Anteile an der Netzbeteiligungsgesellschaft Südwestfalen mbH & Co. KG. Die Stadt Netphen ist daher mittelbar beteiligt.

Zweck der Gesellschaft ist die Beteiligung an der Netzgesellschaft Südwestfalen mbH & Co. KG sowie deren Komplementärin. Dies umfasst den Erwerb von Gesellschaftsanteilen, deren Finanzierung und deren Verwaltung.

Organe:

Gesellschafterversammlung

2.2 Netzbeteiligungs-Verwaltungsgesellschaft Südwestfalen mbH

Die Freizeitpark Obernautal Netphen GmbH hält 22 % Anteile an der Netzbeteiligungs-Verwaltungsgesellschaft Südwestfalen mbH. Die Stadt Netphen ist daher mittelbar beteiligt.

Gegenstand des Unternehmens ist die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung bei Handelsgesellschaften, insbesondere die Beteiligung als persönlich haftende geschäftsführende Gesellschafterin an der Netzbeteiligungsgesellschaft Südwestfalen mbH & Co. KG.

Die Netzbeteiligungs-Verwaltungsgesellschaft Südwestfalen mbH ist Komplementärin an der Netzbeteiligungsgesellschaft Südwestfalen mbH & Co. KG.

Organe:

Gesellschafterversammlung

Geschäftsführer: Hans-Georg Rosemann

¹Fortschreibung des Beteiligungsbuchwertes im Gesamtabchluss entsprechend der Entwicklung des anteiligen Eigenkapitals der Beteiligung

3. Beteiligungen von untergeordneter Bedeutung und sonstige Beteiligungen

3.1 Beteiligungen von untergeordneter Bedeutung

Hierbei handelt es sich um verselbstständigte Aufgabenbereiche von untergeordneter Bedeutung oder ohne maßgeblichen Einfluss der Gemeinde bzw. um übrige Beteiligungen. Diese werden gemäß § 116 Absatz 3 GO NRW nach der At Cost Methode² dem Konsolidierungskreis zugerechnet.

3.1.1 Kreiswohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft mbH Siegen (KSG)

Die Kreiswohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft mbH Siegen ist ein kommunales Wohnungsbauunternehmen. Zweck der Gesellschaft ist es vorrangig, eine sozialverantwortbare Wohnungsversorgung für die breiten Schichten der Bevölkerung zu sichern. Das wichtigste Geschäftsfeld der Gesellschaft ist deshalb die Errichtung von Wohnungen sowie die Bewirtschaftung des eigenen Wohnungsbestands.

Aufgrund der Beteiligungsquote von 1,32 % besteht kein maßgeblicher Einfluss der Stadt.

Organe:

Geschäftsführer: Dipl.-Volkw. Peter Oeste

Aufsichtsrat: Landrat Andreas Müller, Kreis Siegen-Wittgenstein (Vorsitzender)
insgesamt 13 Mitglieder

3.1.2 Zweckverband Südwestfalen-IT (SIT)

Der Zweckverband verfolgt das Ziel, mit abgestimmten TUIV-Konzepten und TUIV-Leistungen die Verbandsmitglieder nachhaltig dabei zu unterstützen, ihr Verwaltungshandeln effektiver zu gestalten, ihre Verwaltungsaufgaben und –organisation wirtschaftlicher zu erledigen und den Service für die Bürger/innen und die Wirtschaft zu verbessern.

Durch das Stimmverhältnis besteht kein maßgeblicher Einfluss der Stadt.

² Fortschreibung des Beteiligungsbuchwerts zu fortgeschriebenen Anschaffungskosten.

Organe:

Geschäftsführer:	Dr. Michael Neubauer, Thomas Coenen
SIT-Verbandsversammlung:	Vorsitzender Bürgermeister Dr. Bernhard Baumann, Gemeinde Neunkirchen insgesamt 105 Mitglieder
Verwaltungsrat:	Vorsitzender Thomas Gemke, Landrat Märkischer Kreis insgesamt 29 Mitglieder
Verbandsvorsteher:	Thomas Gemke, Landrat Märkischer Kreis
SIT GmbH - Geschäftsführer:	Dr. Michael Neubauer, Kerstin Pliquet, Thomas Coenen
SIT GmbH:	Vorsitzender Thomas Gemke, Landrat Märkischer Kreis insgesamt 29 Mitglieder

3.1.3 Zweckverband Sparkasse Siegen

Die Sparkasse Siegen hat die Aufgabe, die geld- und kreditwirtschaftliche Versorgung insbesondere der im Geschäftsgebiet lebenden Bevölkerung und angesiedelten Wirtschaft sicherzustellen. Ein Wertansatz der Beteiligung der Stadt an dem Sparkassenzweckverband der Städte Siegen, Kreuztal, Netphen und der Gemeinde Wilnsdorf erfolgt nicht.

Gemäß § 1 SpkG ist ein Ansatz der Sparkassen in der Eröffnungsbilanz und dem Jahresabschluss der Gemeinde ausgeschlossen.

Organe:

Verwaltungsrat:	Bürgermeister Steffen Mues, Stadt Siegen (Vorsitzender) insgesamt 18 Mitglieder (bis 30.04.2018) insgesamt 21 Mitglieder (ab 01.05.2018)
Vorstand:	Wilfried Groos (Vorsitzender) insgesamt 3 Mitglieder

3.2 Sonstige Beteiligungen

3.2.1 Wohnungsbaugenossenschaft Netphen eG

Zweck der Genossenschaft ist es, eine Wohnungsversorgung in Netphen sicherzustellen. Vorrangiges Ziel ist die Instandhaltung und Modernisierung des Wohnungsbestandes, um die langfristige Vermietbarkeit zu sichern.

Organe:

Vorstand: Georg Hövelmann
Hans Sting
Johannes Schneider

Aufsichtsrat: Anton Schmitt (Vorsitzender)
insgesamt 4 Mitglieder

Mitgliederversammlung

3.2.2 Baugenossenschaft Siegerland

Zweck der Baugenossenschaft ist die Förderung der guten, sicheren und sozial verantwortbaren Wohnungsversorgungen im Großraum Kreis Siegen-Wittgenstein sicherzustellen.

Schwerpunkt der Genossenschaftstätigkeit ist die Instandhaltung und Modernisierung des Wohnungsbestandes, um die Vermietbarkeit auf Dauer sicherzustellen.

Organe:

Vorstand: Detlev Balzer (Vorsitzender)
Insgesamt 3 Mitglieder

Aufsichtsrat: Ortwin Karsten (Vorsitzender)
insgesamt 5 Mitglieder

Mitgliederversammlung

3.2.3 Volksbank Siegerland

Es handelt sich hierbei um den Geschäftsanteil an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft, der i. S. d. § 108 Abs. 6 GO NRW auf Dauer gehalten wird.

3.2.4 Fondsanteile Kommunaler Versorgungsfonds

Bei den erworbenen Fondsanteilen handelt es sich um aktivierungspflichtige Wertpapiere, die im Fall einer langfristigen Anlageabsicht im Finanzanlagevermögen abzubilden sind. Die Grundlage dafür beruht auf dem § 14 a des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG).

3.2.5 Waldgenossenschaften

Hierbei handelt es sich um Waldgenossenschaften im Sinne des Gemeinschaftswaldgesetzes NRW.

Waldgenossenschaft Beienbach Komplex A:	Waldvorsteher Gerhard Flender
Waldgenossenschaft Eschenbach:	Waldvorsteher Elmar Born
Waldgenossenschaft Grissenbach:	Waldvorsteher Günter Sting
Waldgenossenschaft Nenkersdorf:	Waldvorsteher Berthold Krämer
Waldgenossenschaft Niedernetphen Komplex A:	Waldvorsteher Hermann Wilhelm
Waldgenossenschaft Niedernetphen Komplex B:	Waldvorsteher Dr. Ulrich Werthenbach
Waldgenossenschaft Obernetphen Komplex C:	Waldvorsteher Bernd Kühn
Waldgenossenschaft Obernau:	Waldvorsteher Lothar Klein
Waldgenossenschaft Salchendorf I:	Waldvorsteher Thomas Büdenbender
Waldgenossenschaft Werthenbach Komplex A:	Waldvorsteher Peter Michna
Waldgenossenschaft Werthenbach Komplex C:	Waldvorsteher Herbert Schwunk

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.